

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Behördengesetz vom 3. September 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Entlöhnung des Regierungsrates*

¹ Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht beim Inkrafttreten dieses Nachtrags 100 Prozent des Maximallohnes der Funktionsstufe 12 der kantonalen Verwaltung.

² Die Lohnanpassung erfolgt jährlich um die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.

Art. 6 *Entschädigungen und Zulagen*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten. Diese wird vom Regierungsrat nach anerkannten steuerrechtlichen Grundsätzen in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Damit sind alle Spesen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

² Zusätzlich erhält der Landammann eine monatliche Zulage von Fr. 1 000.– und der Landstatthalter von Fr. 500.–.

Art. 9 *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht beim Inkrafttreten dieses Nachtrags in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 12 der kantonalen Verwaltung:

- | | |
|---|-------------|
| a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium | 100 Prozent |
| b. Kantonsgerichtspräsidium I | 93 Prozent |
| b. Kantonsgerichtspräsidium II | 90 Prozent |

² Die Lohnanpassung erfolgt jährlich um die generelle und die Hälfte der individuellen Lohnerhöhung der kantonalen Verwaltung.

³ Für das nebenamtliche Präsidium des Jugendgerichtes werden die gleichen Taggelder wie für die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden ausbezahlt. Ferner wird ihm eine Zulage von höchstens Fr. 2000.–, bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand von höchstens Fr. 4000.– ausgerichtet, welche das Gericht pro Fall festlegt.

Art. 10 Abs. 1

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

Art. 10a *Aktenstudium*

¹ Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 250.– einheitlich je Richterin bzw. je Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 500.– festgelegt werden.

² Im Lohn der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Der Regierungsrat kann in Fällen, in denen ein Anspruch auf Altersrenten gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971² besteht, eine Abgeltung im Sinne einer Freizügigkeitsregelung oder einer Kapitalauszahlung vereinbaren.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats:
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 130.4
² GDB 130.41